

## V4./C.Gem. Gemeindeordnung

### Kompetenzdelegation im Übertretungsstrafrecht

#### Teilrevision

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung bezüglich Übertretungsstrafrecht und Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

#### *Kompetenzdelegation im Übertretungsstrafrecht*

Seit 1. Januar 2011 liegt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen grundsätzlich bei den Statthalterämtern. Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit einer Gemeinde übertragen, wenn diese fachlich und organisatorisch dazu in der Lage ist. In organisatorischer Hinsicht wird gefordert, dass die zuständige Stelle bezüglich dieser Aufgabenerfüllung weisungsunabhängig ist. In fachlicher Hinsicht wird vorausgesetzt, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeinden aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung zur richtigen Erfassung der zur beurteilenden Strafsache, zur Durchführung der notwendigen Untersuchungen und zur strafrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts in der Lage sind.

Mit Beschluss vom 30. November 2011 hat der Regierungsrat der Stadt Dietikon die Bewilligung zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen erteilt. Da heute in der Gemeindeordnung der Stadt Dietikon keine Delegation von selbständigen Entscheidbefugnissen vorgesehen ist, hat der Regierungsrat die Bewilligung mit Auflagen verbunden. Als Übergangsregelung ist weiterhin der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand ermächtigt, gestützt auf Art. 167 Geschäftsordnung des Stadtrates die Bussen für Übertretungen in der Zuständigkeit der Gemeinde auszusprechen. Der Regierungsrat verlangt aber, dass für die Weiterführung des Übertretungsstrafrechtes bis spätestens Ende 2012 die nötige gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung geschaffen wird. Darin ist entweder ein Vorbehalt zur Weisungsbefugnis des Gesamtstadtrates gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Stadtrates oder eine Delegationsmöglichkeit von selbständigen Entscheidungsbefugnissen an Verwaltungsangestellte zu schaffen. Andernfalls muss die Stadt Dietikon mit dem Entzug der Bewilligung rechnen.

In Zürich und Winterthur sind die Stadtrichterämter für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen zuständig. In den übrigen Städten mit Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht (Dübendorf, Kloten, Schlieren und Uster) wurde die Aufgabe des Polizeirichters dem jeweiligen Leiter Sicherheit übertragen. Auch in Dietikon ist vorgesehen, den Leiter der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung als selbständigen und weisungsunabhängigen Polizeirichter einzusetzen. Dazu ist in der Gemeindeordnung die entsprechende Rechtsgrundlage gemäss § 115a Gemeindegesetz zu schaffen.

Die Gemeindeordnung der Stadt Dietikon soll dafür wie folgt angepasst werden:

	Gemeindeordnung vom 23. November 1997	
	<b>Art. 35</b> <i>alt</i>	<i>neu</i>
<i>Ausschüsse und Einzelbefugnisse</i>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen und diesen für die Erledigung der Geschäfte Weisungen erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Namentlich sind alle Vorstehenden befugt, Geschäfte von geringer Bedeutung von sich aus zu erledigen und einmalige Ausgaben bis 20'000 Franken zu tätigen. <sup>2)</sup></p> <p><sup>3</sup> Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen und diesen für die Erledigung der Geschäfte Weisungen erteilen.</p> <p><sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann einer angestellten Person (Polizeirichter/Polizeirichterin) das selbständige Recht zur Verhängung von Polizeibussen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und Gerichten einräumen.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>

Das Gemeindeamt Kanton Zürich stimmt diesem Änderungsvorschlag ohne Bemerkungen zu.

#### *Einführung Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)*

Am 19. Dezember 2008 verabschiedete die Bundesversammlung die Änderung zum Zivilgesetzbuch betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht. Mit Beschluss vom 12. Januar 2011 entschied der Bundesrat, dass das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird. Dieses sieht insbesondere vor, dass als KESB künftig Fachbehörden eingesetzt werden müssen.

Nachdem die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich in einem ersten Konzeptentwurf eine kantonale Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorsah, welcher in der Vernehmlassung bei den Gemeinden keine Unterstützung fand, unterbreitete diese am 8. November 2010 einen neuen Vernehmlassungsentwurf zum KESR. Neu ist nicht mehr eine Trägerschaft durch den Kanton, sondern ein interkommunales Behördenmodell vorgesehen.

Für die Zusammenarbeit zwischen der künftigen KESB und den Gemeinden des Bezirks Dietikon wurde in Anlehnung an die Vorgaben des Kantons Zürich ein Anschlussvertrag über die Zusammenarbeit unter den Gemeinden des Bezirks Dietikon in einem Kinder- und Erwachsenenschutzkreis ausgearbeitet. Der Stadtrat genehmigte den Anschlussvertrag mit Beschluss vom 16. Juni 2012.

Das Gemeindeamt Kanton Zürich stellt in seiner Stellungnahme fest, dass gemäss Art. 40 Gemeindeordnung (GO) eine Kommission (die Vormundschaftsbehörde) mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen das Vormundschaftswesen besorgt. Bei den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gemäss Art. 440 nZGB und dem noch nicht rechtskräftigen kantonalen Einführungsgesetz handelt es sich demgegenüber um Behörden, die aufgrund eines Spezialgesetzes eingesetzt werden. Die Mitglieder der KESB werden nach fachlichen Kriterien ausgewählt und der Vorsitz in der Behörde wird nicht von einem Mitglied der Gemeindeexekutive geführt. Die gesetzliche Grundlage

Sitzung vom 25. Juni 2012

für die KESB ergibt sich entsprechend nicht aus der Gemeindeordnung, da die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) unmittelbar zur Anwendung kommen werden. Die Vormundschaftsbehörde verliert auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EG KESR ihren Zuständigkeitsbereich. Art. 40 GO ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

Die Gemeindeordnung ist wie folgt anzupassen:

	Gemeindeordnung vom 23. November 1997	
	<b>Art. 40</b> <i>alt</i>	<b>Art. 40</b> <i>neu</i>
<i>Vormundschafts- behörde</i>	<p><sup>1</sup> Den Vorsitz der Vormundschaftsbehörde führt der Vorstand oder die Vorsteherin Soziales, die vier weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Behörde bestimmt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte. Der Leiter bzw. die Leiterin Vormundschaftsamt führt das Protokoll und hat beratende Stimme.<sup>2)</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige mit Einsprachemöglichkeit an die Gesamtbehörde einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen und vorbereitende Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde richten sich nach der Gesetzgebung über die Vormundschaft und die Jugendhilfe. Sie kann vom Stadtrat mit weiteren Aufgaben betraut werden.</p>	ganzer Artikel aufgehoben.
	<b>Art. 22</b> <i>alt</i>	<b>Art. 22</b> <i>neu</i>
<i>Wahlbefugnisse</i>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die kantonalen Geschworenen,</li> <li>b) den Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin,<sup>1)</sup></li> <li>c) die Mitglieder des Wahlbüros,</li> <li>d) die Mitglieder der Sozialbehörde,</li> <li>e) die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde müssen ihren politischen Wohnsitz in Dietikon haben.<sup>1)</sup></p>	<p>e) aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Sozialbehörde müssen ihren politischen Wohnsitz in Dietikon haben.<sup>1)</sup></p>

Referent: Stadtpräsident Otto Müller

# Antrag des Stadtrates

Sitzung vom 25. Juni 2012

NAMENS DES STADTRATES



Otto Müller  
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin

DM 0625\_Teilrevision\_GO\_Weisung.doc

versandt am: